

Die Behandlung d. Play outages
zu 3. war provisional nicht verbindlich!

Felden sei zu der Formulierung
des Tatbestandes darauf, dass
der Streitgegenstand auch rechtlich
nachvollziehbar bestimmt dargestellt
wird!

Prozesskosten zum Felder eines
gerichtl. Rechtsmittels sollen nicht
klagen, wenn ein vertragl. vorliegt
(Weiterbest!).

Kabriel-rechtl. wird übergehend
nichtig gelöst.

Insgesamt

(12P. C 10/4

.....
(Name, Vorname)

17.8.20
(Datum)

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 061 2R I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger
– lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 04/20 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 12/21 die Examensklausuren schreiben werde.

.....
(Unterschrift)

✓ Urteil

des Landgerichts Meiningen

✓ Im Namen des Volkes

In der Sache

Südküringer Landgerichte Amt.

vertreten durch den Ge-

schaftsführer Ulrich Scheuch,

Fortschrittsstraße 4, 96515

✓ Sonneberg

- Klägerin-

prozess bevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Hoselt,

Göbelstraße 44, 96515 Son-

neberg

gegen

Alexander Herr, Steinbogen
tor 12, 96515 Sonneberg
- Belegter -

✓ Prozessbevollmächtigte: Rechts
anwältin Pauline Gerolt,
Wiesengrund 1, 98646 Hild.
Burghausen

hat das Landgericht
Meiningen durch die Rich-
terin am Landgericht
Arnold als Einzelrichterin
aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 10.11.15
für Recht erkannt:

I. Es wird festgestellt, dass die Klägerin Eigentümerin des Mähreschubs € 345 des Herstellers Roiss / Schmalhuden, Fehrgesteil-Nr. 5563 T 1839 ist.

II. Die ^{er} Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 3.300 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz zu zahlen.

~~III. Die ^{er} Beklagte wird verurteilt, seinen Anspruch gegen den Freistaat Thüringen auf~~

Nein!

Auszahlung der sog. Öko-
prämie (Gründerprämie)
für die im Jahre 2014
unterbliebene Bearbeitung
der zu seinem landwirt-
schaftlichen Betrieb in
Sonneberg, Steinbögenstr.
12, gehörenden Acker-
flächen in Höhe von
3.300 € an die Ulligen
abzusetzen.

✓
IV. Im übrigen wird die
Ullige abgewiesen.

✓
V. Die Ulligen trägt
3/8 der Kosten des
Verfahrens, der Belegte
5/8.

✓
VI. Das Urteil ist gegen
Sicherheitsleistung in
Höhe von 110% des
jeweils zu vollstrecken
den Betrags vorläufig
vollstreckbar.

kurze
Begründung?



VII. Der Streitwert wird
auf 77.000 € fest-
gesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um das Eigentum an einem Mähdrescher und verschiedene Ersatzansprüche im Zusammenhang mit der Rückabwicklung des Vertrags.

Die Parteien haben am 1. März 2013 einen Kaufvertrag über die Lieferung des Mähdreschers E 345 des Herstellers Roiss / Schnell-

* Der Kaufvertrag enthält
in Ziff. IV ein beider-
seitiges Rücktrittsrecht
vor Erfüllung des
gesamten Vertrags

Kunden, Fahrgestell-Nr.
5567 TH 879 für 35.000 €
geschlossen.* Das Gerät
wurde Ende März aus-
geliefert, wobei auf dem
Lieferschein darauf hin-
gewiesen wurde, dass
die Lieferung unter Ei-
gentumsvorbehalt erfolgt.
Der Beklagte hat diesen
Hinweis gesehen, sich
aber nicht dazu ge-
äußert.

Die Parteien haben eine
Ratenzahlung vereinbart,
die erste Rate sollte

drei Wochen nach Lieferung gezahlt werden, der übrigen jeweils im März 2014, 2015 und 2016.

Die ersten zwei Raten zahlte der Belegte pünktlich.

Am 15.

~~Im~~ Februar 2015 wurden

die Zahlungsmodalitäten

auf Bitte des Belegten daingehend abgeändert,

dass der restliche Kauf-

preis in Raten jeweils

am ^{15.} November 2015,

2016 und 2017 gezahlt

werden sollten.

Am 2. 4. 2015 verbrachten
Mitarbeiter der Ulligerin
von dem Gelände des
Belegten auf das
Betriebsgelände der
Ulligerin. Der Belegte
folgte dem Fahrzeug
mit dem PKW und
versuchte, die Mitar-
beiter der Ulligerin an
der Einfahrt zu hindern

Am 4. 4. 15 erhielt
die Ulligerin den Richttt.
wobei sie auf das Ver-
halten des Belegten
bei Verbringung des Ge-

räts und die Änderung
der Zahlungsmethoden
verwes.

Am 13. April 2015
verlangte die Klägerin
vom Beklagten Zahlung
20.000,€ (?) von 2.000 € als Out-
zungsentschädigung. Zur
Berechnung der Höhe
gab sie einen fiktiven
Widchen? Mietzins für die Ernte-
zeit in 2013 und 2014
an. Je

Der Beklagte hatte den
Meherescher 2014 nicht

genutzt, sondern seine
Felder nicht bearbeitet.

Er hat einen Antrag
beim Freistaat Thüringen
auf die ~~er~~ Grünland-
prämie für die fehlende
Bearbeitung gestellt. Die
Prämie würde sich auf
30.000 € belaufen.

Im Jahr 2013 hat der
Belegte den Mähdreher
600 der zu erwartenden
10.000 Betriebsstunden
des Geräts genutzt.

Bei einer spärlichen Un-

Untersuchung des Mähchenschers stellte sich heraus, dass die elektrische Verkabelung für das Dreschtrammelgehäuse und der Höhen-elevator durch Mäuse-fraß zerstört wurden.

Dieser Schaden war bereits vor einigen Tagen eingeweiht, aber nicht alt. *

* Er wurde für repariert.

4.000 €

Später stellte sich durch Nachfrage der Udigenin beim Hersteller heraus, dass die Abde-

wang der Verhabe lung
an einer versteckt lie-
genden Stelle nicht
vollständig geschlossen
war. Dieser Herstellungs-
fehler war - auch für
einen Fachmann -
nicht erkennbar.

Inwiefern der Näh-
drescher bei dem Be-
tragten ordnungsgemäß
untergebracht war, ist
zwischen den Parteien
streitig. Jedenfalls ^{lassen} ~~lässt~~
sich auf einem land-
wirtschaftlichen Betrieb

Mäuse nicht gänzlich
verhindern. Bei der auf
dem Betriebsgelände
der Mägenin ist Mietbe-
fehl hingegen nicht
zu ausgeschlossen.

10% (= 5.500,- €)
durch aktualisierte
Mietkalkulation

10% (= 5.500,- €)
durch wieder
Mietvertrag

Infolge der üblichen
Nutzung des Mietobjektes
durch die Beteiligten
hat er an 20% Wert
verloren.
(= 11.000,- €) zu verfahren

Im Juli 2015 hat die
Mägenin dem Beteiligten
eine Rechnung bezüg-
lich der Wertminderung
(= 11.000,- €)

und dem Schaden an
(= 4.000 €) der Verletzung geschuldet
Der Belegte hat diese
nicht bezahlt. (= 15.000 €)

Das ist
unvollständig.

~~Die Klägerin behauptet,
der Belegte habe den
Mikrorechner nicht ord-
nungsgemäß verkauft.~~

✓ Sie ist der Ansicht,
dass infolge der Ver-
einbarung des Eigen-
tumsvorbehalts ihr im-
mer noch das Eigen-
tum an dem Mikro-
rechner zusteht.

Das müsste die
genauer
widerlegen
(Berapung
Schrift +
Begründung)

c) so allgemein
formuliert können
sie es besser
ganz wylatten!

Darüber hinaus stünden
ihr verschiedene Ansprüche
hinsichtlich der Wert-
minderung, des Schadens
an der Verletzung und
der Nutzung des Gerichts
durch den Belegten
zu. Grundsätzlich sei
bei einem Richter die
Sache so heraus gegeben,
wie sie bei Übergabe
war.

Die Klägerin beantragt,

1) festzustellen, dass
die Klägerin Eigen-

Stümpfen des Minder-
schers E 345 des Her-
stellers Roiss / Schmel-
kalden, Fahrgestell-Nr.
55 677 H 879 ist;

hilfsweise, den Beleg-
ten zu verurteilen, den
Mindercher an die
Klägerin zurücküber-
eignen;

2) den Belegten zu ver-
urteilen, an die Klä-
gerin 35.000 € zzgl.
Zinsen mitzuzahlen in Höhe
von fünf Prozentpunkten

über dem Besitzinschutz
set Rechtsnichtigkeit
zu zahlen;

~~3) Wilfsweise den Befehl
ten zu verurteilen,
seinen Anspruch
gegen den Freistaat
Thüringen auf Ausrech-
nung der sogenannten
Chorprämie (Gründer-
prämie) für die im
Jahre 2014 unterlie-
bene Bearbeitung der
zu seinem landwirtschaftl.
lichen Betrieb in Son-
nerserg, Steinboğentor 12,~~

Dieser Auftrag, der
im übrigen nie
rechtskräftig wurde
(Der IS wurde
wie festgestellt!)
wurde nie
- in mündl. Voh. -
"festgestellt"!

(Best. hatte
dann auch
kein rechtl.
Fehler!)

~~gehörenden Ackerflächen
an die Klagen abzu-
treten.~~

Der Belegte beantragt
die Klage abzuweisen.

Das ist
unwahrscheinlich.

~~Der Belegte behauptet,
er habe den Mäh-
dreher ordnungsgemäß
in der Maschinenhalle
untergebracht und aus-
reichende Maßnahmen
zur Fernhaltung von
Magazinen ergriffen.~~

Er ist der Auffassung,

daß der Klägerin weder
das Eigentum an dem
Mietescheer noch die
geltend gemachten An-
sprüche zustehen. Der Kauf-
vertrag habe keinen
wirksamen Eigentums-
vorbehalt enthalten. Zu-
dem habe er für eine
übliche Nutzung keinen
zu zahlen
Ersatz - und falls ge-
lediglich auf Grundlage
seiner tatsächlichen
Nutzung - und sei nicht
für die Zerstörung
der Verhebelung ver-
antwortlich.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und teilweise begründet.

A. Zulässigkeit

I. Zuständigkeit des LG Meiningen

Das Landgericht Meiningen ist gem. § 12 ZPO örtlich und gem. §§ 1 ZPO, 23, 71 AVG sachlich zuständig.

Das
ist
Real.

II. Zulässige Klagehäufung
§ 260 ZPO

Die Häufung mehrerer
Ansprüche ist gem.
§ 260 ZPO zulässig.

Recht!

(S. oben
+ vgl. L-Lösung)

III. Zulässige Klageänderung
§§ 263, 264 ZPO

Die Der Hilfsweise ge-
stellte Antrag zu 3)
ist eine gemäß § 264
Nr. 3 ZPO zulässige
Klageänderung. Aufgrund
des Erkenntnis, dass
der Belegte den

Mähdrescher 2014 nicht
genutzt hat, wird hier
jetzt Ableitung eines
Auspruchs verlangt, den
der Beklagte aufgrund
der fehlenden Be-
wirtschaftung erlangt
hat.

Diese mit Schriftsatz
vom 26. November
2015 eingereichte
Ulageänderung ^{war} ist trotz
Überschreitung der
gerichtlichen zweiwöchi-
gen Frist ^{nicht als} ~~nicht~~ ver-
später im Sinne von

5296 I 2PO zurückge-
wiesen werden. Es han-
delt sich ~~ins~~ bei einer
Ulageänderung nicht
um ein Angriffs- oder
Verteidigungsmittel im
Sinne der Vorschrift.

Mit der Ulageänderung
ist hier nicht gleich-
zeitig eine Erledigungs-
erklärung in Bezug
auf ~~die~~ 10.000€,
die mit dem Ulag-
antrag zu 2) geltend
gemacht werden,
verbunden, da der

~~Antrag nur hilfsweise
gestellt wurde - ohne
Festhalten an dem
Antrag zu 2) würde
dies keinen Sinn
ergeben.~~

IV. Feststellungsinteresse

se, § 256 I 2 PO

Die Klage hat in
Bezug auf den Klage-
antrag zu 1) ein aus-
reichendes Feststellungs

interesse im Sinne

von § 256 I 2 PO. Es

ist ungewiss, wie die

Eigentums- und Besitz-
verhältnisse und -rechte
an dem Minderescher

Sind, zwischen den

Parteien besteht Streit

diesbezüglich. Eine

Feststellung im Urteil

vermag diesen Streit

zu beseitigen.

+ kein einfacher
Weg ersichtlich

B. Begründetheit

Die Klage ist in Bezug
auf ^{den} ~~die~~ Klageantrag

zu 1) in vollem Um-

fang, in Bezug auf

die anderen nur teilweise begründet.

I. Klageantrag zu 1):
Feststellung des Eigentums

Die Klagerin ist Eigentümerin des streitgegenständlichen Mehrstöckers. Sie war ursprünglich Eigentümerin und hat ihr Eigentum auch nicht durch eine Verfügung an die Beklagte im März 2013 gem.

5929 BAB verloren.

Die Parteien haben
sich über den Über-
gang des Eigentums
an dem Mischroser
bei Lieferung aufschrie-
bend bedingt durch
vollständige Begleichung
des Kaufpreises geeinert,
vgl. ⁸⁰⁰ 5929 1. 158 I BAB.

Zwar war dies im
Kaufvertrag nicht verein-
bart, der Lieferanten
wies aber auf eine
Lieferung unter eigen-

tums vorbehalten ist. Des
her der Beklagte auch
zur Kenntnis genommen

Dennoch hat er den
Meherescher ohne Be-
anstandung entgegen
genommen. Darin liegt
eine Annahme der
Abänderung des Vertrags
abwiegend, dass
ein Eigentumsverbehalt
besteht, vgl. § 151 1
BGB.

(Konkludent)

Bisher wurde der
Kaufpreis nicht be-
zahlt, daher ist der

✓
Bedingung für den
Eigentumsübergang auf
den Belegten nicht
eingewendet.

✓
Infolge der Begründet-
heit des Ulegeantrags
zu 1) muss der
diesbezügliche Hilfs-
antrag nicht entschie-
den werden.

II. Ulegeantrag zu 2):
Zahlung von 35.000 €

Die Klage ist hier
gegen den Belegten

lediglich einen Anspruch
auf Zahlung von 3.300€
nebst Zinsen set Rechts-
mängigkeit.

1. Anspruch auf Zahlung
einer Nutzungsentsch-
ädigung

Die Klägerin hat gegen
die Beklagte einen
Anspruch auf Zahlung
einer Nutzungsent-
schädigung in Höhe
von 3.300€ gegen
den Beklagten aus
§ 346 I BGB.

Demnach ist der Richtitts ~~gleich~~ schulder dem Richtitts gläubiger bei einem wirksamen Richtitt zur Herausgabe der gezogenen Nutzungen verpflichtet.

a) wirksamer Richtitt

Die Klägerin ist wirksam von dem Kaufvertrag über den Mähchercher zurückgewesen.

Sie hat am 4.4.15 ihren Richtitt gem.

✓

§ 349 BAB ehlerf.

Zudem stand ihr
auch ein Rechtittsrecht
zu.

Warum führen
sie dann
überhaupt
Näheres aus?
(Wahrscheinlich!)

~~a) gesetzliches Recht
ittsrecht~~

Der Klägerin stand
allerdings kein gesetz-
liches Rechtittsrecht
zu.

In insbesondere hatte sie
kein Rechtittsrecht auf-
grund der genannten

Zahlungsmöglichkeiten.
§ 323 I BGB verlangt
für einen Rücktritt wegen
Nichtleistung die fehler-
hafte Erbringung einer
folgenden Leistung. Die
nächste Rate des Kauf-
preises war aber zum
Zeitpunkt des Rücktritts
~~es~~ aufgrund der Ab-
änderung der Zahlungs-
möglichkeiten am 15.2.
2015 erst im November
2015 fällig.

~~zu dem kommt auch
kein Rücktrittsrecht auf.~~

Grund eines etwaigen
Fehlverhaltens des
Belegten - etwa aus
§ 324 BGB - in Betracht.

Dass der Belegte
versuchte, Mitarbeiter
der Ulligerin an der
Einfahrt auf den Hof
der Ulligerin zu hin-
dern, war eine gem.
§ 859 II BGB zulässige
Besitzwehr.

Der Belegte ist
zu dem Zeitpunkt der
"Sicherstellung" des

Mehrdreschers durch
die Klagen die tat-
sächliche Sachherrschaft
darüber aus, wer also
Besitzer im Sinne von
§ 854 BGB.

Der Mehrdrescher wurde
dem Beflegten durch
verbotene Eigenmacht
im Sinne von § 858
BGB weggenommen.

Es lag keine gesetz-
liche Gestattung für
die Besitzentziehung
vor, vielmehr wider-
sprach sie der Unen-

~~berung der Parteien.~~

B hat die Mitarbeiter
auch auf frischer Tat
gehoffen und verfolgt,
die Fahrt mit dem
Auto schloss sich un-
mittelbar an die
Besitzentziehung an.

bb) verweigertes Rück-
trittsrecht

Eben!



Der Klägerin stand abv
nach Ziff. IV des
Kaufvertrags ein Rück-
trittsrecht zu.

Die Voraussetzung - keine
vollständige Erfüllung
des gesamten Vertrags-
leg mangels Begleichung
des gesamten ~~Vertr.~~
Marktpreises vor.

b) Herausgabe der ge-
zogenen Nutzungen

gem. § 346 I BGB
sind die tatsächlich

gezogenen Nutzungen
herauszugeben. Daher

kommt ein Nutzungs-

ersatz für 2014 nicht

in Betracht, da der

... im einzelnen
ausgeschaut
(\Rightarrow ABGB \in ...)

~~\rightarrow § 347 I 1 BGB
unvollständige Nutzung
was auch kein
Verstoß g. Regeln
Ordnungsgem. Wirtschafte~~

Behlegte den Nüchtersack
in dem Jahr nicht ge-
nutzt hat.

Für das Jahr 2013 ist
hingegen Nutzungsersatz
zu leisten.

Dieser bemisst sich nicht
wie ~~von~~ von der Möglich-
keitsausgeführt - noch eine
fiktiven Werte für die
Erntesaison, sondern
nach dem tatsächlichen
Nutzungsvorteil, dessen
Bestimmung nur ohne
weiteres möglich ist.

...zumal die Minder-
den Preis für das
Erntedruckvermögen, d.h.
jährl. Fähr aufgesetzt hat!

(sog. Zeitauflage
lineare
Wertminderung)

ist
richtig

✓

Der Belegte hat sechs Prozent der Nutzungen gemessen an der Gesamtnutzungsdauer gezogen. Bemessen am Wert sind dies 3.300€.

Darüber hinaus besteht kein Anspruch aus § 342 BGB auf Wertsatz für nicht gezogene Nutzungen in Bezug auf 2014. Die fehlende Ziehung von Nutzungen entspricht hier aufgrund der erwarteten Prämie

✓ für die fehlende Bewirtschaftung von 30.000 Euro den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft.

2. Anspruch auf Ersatz der Wertminderung

Die Klagerin hat keinen Anspruch auf Ersatz einer etwaigen Wertminderung des Mähdreschers gegen den Belegten.

Ein solcher Anspruch

kann sich nur aus
§ 346 II BaB ergeben,
da nach § 346 I BaB
der Richtttsgegenstand
in dem Zustand heraus-
zugeben ist, in dem er
sich gerade befindet.

Ein Anspruch aus § 346 II
Nr. 1 oder 2 BaB
scheidet aus, insbesondere
handelt es sich bei
Wertminderungen aufgrund
von Bestimmungsgemäßem
Gebrauch nicht um
Verbrauch.

Es besteht auch kein
Anspruch aus § 346 II 1
Nr. 3 B. u. B. Zwar hat
sich der Milchrescher
im Sinne dieser Vor-
schrift verschlechtert,
es greift aber die
Ausnahme für die be-
stimmungsgemäße In-
gebrauchnahme in
§ 346 II 1 Nr. 3 Abs. 2
B. u. B. sowohl das Ver-
bringen auf den Hof
als auch die erste
und weitere Nutzung
des Milchreschers durch
den Belegten sind

Dynindell
zu
knapp!
(vgl. L. d. d. d.)

eine bestimmungsgemäße
Ingebrauchnahme. Ansonsten

musste der Belagte über

den Nutzungsvorsatz nach

§ 346 I BGB die Nut-

zung doppelt kompensieren.

Nein,
das sind
ja zwei
verschiedene
Sachen.

3. Anspruch auf Ersatz
der Reparaturkosten

Die Klägerin hat keinen
Anspruch gegen den Be-
klagten auf Ersatz der
Reparaturkosten für die
Verletzung.

a) § 346 II BGB

Ein solcher Anspruch
ergibt sich nicht aus
§ 346 II 1 BGB.

Zwar liegt eine Ver-
schlechterung im Sinne
von § 346 II 1 Nr. 3
BGB vor, es greift aber
der Ausschluss nach
§ 346 II 1 Nr. 2 BGB.

Der Schaden wäre zwar
in der konkreten Form
bei der Klagenin als
Pachtgläubigerin nicht

eingewreten - im Gegen-
satz zu landwirtschaft-
lichen Betrieben ~~et~~^{wie}

denen des Belegten-
gibt es auf dem Gebiet
der Klagen keine

Mäuse - sie ist hat die

Verschlechterung aber

im Sinne von § 346 III

1 Nr. 2 BAB zu vertreten

put!

*
der den Mäuseschall
überhaupt erst begünstigt
und ermöglicht hat

Zwar hat die Klagenin-
den Herstellungsfehler*

bei der Verhabeung
nicht gemacht und
konnte ihn auch nicht
erkennen, er stammt

put!

aber dennoch aus ihrer
sphäre. Es wäre unbillig,
einen Mangel, der bei
Gefahrübergang (vgl. § 446
BGB) schon vorliegt,
dem Käufer aufzubürden.
Die Klägerin ist auch
diejenige mit etwaigen
Regressansprüchen gegen
den Hersteller.

Der Anspruch auf Prozess-
zinsen für die 3.300 €
folgt aus § 291 BGB.

b) Scheckenersetz an-
sprüche

Etwaige Schadensersatz-
ansprüche der Klägerin
gegen den Beklagten
aufgrund der Beschädig-
ung der Verheiratung
scheitern jedenfalls aus
fehlenden Verschulden
des Beklagten.

Der Anspruch auf Pro-
zesszinsen für die
zugeworfenen 3.300 €
folgt aus § 291 BGB.
i.V.m. § 288 I BGB.

III. Klageantrag zu 3):

Abtretung des Anspruchs

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Abtretung des Anspruchs gegen den Freistaat Thüringen auf die Grünlandprämie analog § 285 BGB in Höhe von 3.300 €.

§ 285 BGB ist hier nicht direkt anwendbar, da der Anspruch aus § 347 BGB nicht gem. § 275 BGB ausgeschlossen

ist.
Es liegt eine Regelungslücke vor
Ein Ersatzanspruch für
den Fall, dass § 347
BhB aufgrund der Ein-
haltung der Regeln
einer ordnungsgemäßen
Wirtschaft nicht greift,
ist nicht geregelt.

Zudem ist auch die
Interessenlage vergleichbar.
§ 285 BhB soll es dem
Gläubiger eines Anspruchs
ermöglichen, von etwaigen
Ersatzansprüchen seines
Schuldners zu profitieren

und eine Bereicherung
des Schuldners verhindern.
Dieser Gedanke passt
auch, wenn der Rück-
gewährschuldner Nutzungen
desfalls nicht zieht, weil
er einen Ersatzanspruch
erlangt. Es erscheint
billig, den Gläubigern
insaf~~er~~^{weit} partizipieren zu
lassen, wie er ansonsten
einen Anspruch gehabt
hätte.

Hier hat der Beklagte
aufgrund der fehlenden
Nutzungsziehung potentiell

einen Anspruch auf die
öko Grünlandprämie
erlangt.

Es handelt sich um
einen künftigen An-
spruch für den aber
bereits ein ausreichend
sicheres Rechtsboden
besteht.

IV. Nebenentscheidungen

Die Nebenentscheidungen
folgen aus §§ 52 J,
709 ZPO.